

## Vereinsatzung

### Präambel

Wir begegnen der Schöpfung und dem Nächsten mit Demut, Achtung und Liebe und nehmen den göttlichen Auftrag zum verantwortungsvollen Umgang mit der Schöpfung wahr. Innerhalb der Neuapostolischen Kirche treten wir dafür ein, dass sich alle Gläubigen aktiv diesem Auftrag widmen.

### § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Initiative Schöpfungsverantwortung in der Neuapostolischen Kirche“. Im folgenden Verein genannt.

1. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### § 2 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie des Umweltschutzes und des Naturschutzes, zudem fördert er kirchliche Zwecke. Er ist bestrebt, auf das Thema Verantwortung für die Schöpfung aufmerksam zu machen und möglichst viele Menschen und (kirchliche) Institutionen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Schöpfung zu motivieren.
3. Der Verein richtet seinen Fokus auf die Mitglieder und Institutionen der neuapostolischen Kirche. Er spricht jedoch auch Mitglieder anderer Kirchen, andere Institutionen sowie die breite Öffentlichkeit an.
4. Der Satzungszweck Förderung der Bildung wird verwirklicht durch
  - a. Förderung des allgemeinen Interesses an der Verantwortung gegenüber der Schöpfung, z.B. durch Informationsmaterialien und Aktionen zum Thema.
  - b. Aufklärungsarbeit über einen verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung, z.B. durch Vorträge, Workshops, Informationsstände, Publikationen oder Handreichungen sowie Mitwirkung bei Veranstaltungen, die zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Schöpfung anregen sollen.
  - c. Beratung zum Thema verantwortungsvoller Umgang mit der Schöpfung.

5. Der Satzungszweck Förderung des Umweltschutzes und des Naturschutzes wird verwirklicht durch Initiierung, Unterstützung und Umsetzung von Aktivitäten und Maßnahmen für mehr Schöpfungsverantwortung, insbesondere auf lokaler Ebene (z.B. Kirchengemeinden) sowie Beratung bei der Durchführung von entsprechenden Aktivitäten. Die Aktivitäten und Maßnahmen haben hierbei entweder einen Fokus auf den Bereich Umweltschutz (wie Verringerung der Treibhausgasemissionen durch Stromsparen, Müllreduktion) oder auf den Bereich Naturschutz (naturverträgliche Umgestaltung des Kirchengartens, Schaffung von Lebensräumen für Wildtiere).
6. Der Satzungszweck Förderung kirchlicher Zwecke wird verwirklicht durch Aktivitäten des Vereins in Kirchengemeinden und kirchlichen Institutionen, wie in den Absätzen 4 und 5 beispielhaft genannt, die den verantwortungsvollen Umgang mit der Schöpfung zum Inhalt haben und so das Gemeindeleben bereichern und der Umsetzung christlicher Inhalte in der Kirche dienen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 (Geschäftsjahr, Erfüllungsort)**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

### **§ 4 (Organe des Vereins)**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand

### **§ 5 (Allgemeines zur Mitgliedschaft)**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Zudem können juristische Personen Mitglied des Vereins werden.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder benennen.

### **§ 6 (Antrag auf Mitgliedschaft)**

1. Der Antrag zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand des Vereins. Für eine juristische Person ist der Beitritt durch deren gesetzlichen Vertreter zu erklären. Dies kann formlos geschehen und muss die Anerkennung der Vereinssatzung mit zum Inhalt haben.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht angegeben werden. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.

### **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme des Mitgliedes, sie beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Vorstand über die Aufnahme beschließt.
2. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Bestätigung der Aufnahme.

### **§ 8 (Erlöschen der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Auflösung der juristischen Person.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
3. Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückerstattet.

### **§ 9 (Ausschluss von der Mitgliedschaft)**

1. Personen, die nachweislich dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen, können ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
2. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

### **§10 (Erlöschen durch Austritt)**

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
2. Dies ist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

### **§11 (Beitrag)**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Davon ausgenommen sind minderjährige Mitglieder.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres, er ist jedoch spätestens zum 1. März des Geschäftsjahres zu entrichten.

### **§ 12 (Ruhe der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 11 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des

Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

### **§ 13 (Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Es muss jedoch mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Die Übertragung des Stimmrechts ist möglich.

### **§ 14 (Einberufung der Mitgliederversammlung)**

1. Mindestens in jedem Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich – in der Regel durch elektronische Post – unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Einberufung hat spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
5. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

### **§ 15 (Anträge)**

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung.
2. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Zusatzanträge nur zu den mit der Einladung festgelegten Tagesordnungspunkten zulässig.
4. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

5. Anträge auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins, sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch ein Hinweis auf die beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen, sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden ist.

## **§ 16 (Leitung, Durchführung der Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

## **§ 17 (Abstimmung der Mitglieder)**

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
3. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
4. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht ein Mitglied die geheime Stimmabgabe beantragt.

## **§ 18 (Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung)**

1. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin / ein Schriftführer zu wählen.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, der gestellten Anträge, der Abstimmungsergebnisse, der gefassten Beschlüsse, der Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben und von den Änderungen sind unverzüglich alle Mitglieder in Kenntnis zu setzen.
3. Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Das Protokoll wird per elektronischer Post an alle Mitglieder versandt.

## **§ 19 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen,
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
  - b. oder wenn die Einberufung auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 20 (Der Vorstand)**

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen:
  - a. Der / dem 1. Vorsitzenden
  - b. Der / dem 2. Vorsitzenden
  - c. Der Kassenwärtin / dem Kassenwart (zugleich Schatzmeisterin / Schatzmeister).
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 21 (Wahl des Vorstands)**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einer Wahlleiterin / einem Wahlleiter und einer Wahlhelferin / einem Wahlhelfer. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 22 (Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers)**

1. Von der Mitgliederversammlung wird eine Kassenprüferin / ein Kassenprüfer jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Diese / dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 23 (Verwaltung des Vereinsvermögens)**

1. Das Vereinsvermögen wird von der Kassenwärtin / dem Kassenwart (zugleich Schatzmeisterin / Schatzmeister) verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

## **§ 24 (Kassenprüfung)**

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüferin / den Kassenprüfer zu prüfen. Zwischenprüfungen sind jederzeit zulässig.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Kassenprüferin / vom Kassenprüfer zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

## **§ 25 (Datenschutz)**

1. Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder zur ordnungsgemäßen Zweckerfüllung zu erheben, zu speichern und zu nutzen.

2. Die Daten, die die Mitglieder in ihrem Mitgliedsantrag angeben, darf der Verein verwenden. Das Mitglied erklärt mit der Unterzeichnung des Mitgliedsantrages sein Einverständnis.
3. Eine kommerzielle Nutzung der Daten ist ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, der Verwendung ihrer Daten gleich in welcher Form schriftlich gegenüber dem Vorstand zu widersprechen.

## **§ 26 (Auflösung des Vereins)**

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an Neuapostolische Kirche - karitativ e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Die Steuerbegünstigung ist erforderlichenfalls nachzuweisen.

Berlin, den 10. November 2019